

INHALT:

- ▼ **Vollzug der Wassergesetze; Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für Brunnen IV Gilching in den Gemeinden Gilching, Gauting und Weißling für die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Gilching**
- ▼ **Bebauungsplan Nr. 8023, 5. Änderung für das Gebiet südöstl. der Prinz-Karl-Straße u. südl. der Straße „Am Fuchsengraben“, betr. die Fl.Nrn. 94/3, 94/7, 94/8, 94/9, 94/10, 94/11, 94/14, 95/4, 95/5, 95/6, 95/7 u. 112/2, Gem. Söcking sowie Fl.Nrn. 615/8, 619/2 u. 619/5, Gem. Starnberg; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**
- ▼ **Bebauungsplan Nr. 8105 VII, 1. Änderung Stadtzentrum für ein Teilgebiet zwischen Ludwigstraße, Maximilianstraße und Bahnhofplatz, betr. die Fl.Nrn. 58, 58/4, 48/4 und 47 (Teil), Gemarkung Starnberg, im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 des Baugesetzbuches; Verkürzte und eingeschränkte erneute öffentliche Auslegung**
- ▼ **Bebauungsplan Nr. 8135, 2. Änderung - Schloßberg Nord mit Grünordnungsplan f. d. Gebiet zw. Mühlbergstraße, westl. Ufer des Georgenbachs, Verbindungsweg Hanfelder Straße/Tutzinger-Hof-Platz u. Nordseite der Schloßbergstraße, betr. die Fl.Nrn. 295 u. 297 (Schloßbergstr. 22 u. 24), Gemarkung Starnberg, im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 des Baugesetzbuches; Verkürzte und eingeschränkte erneute öffentliche Auslegung**
- ▼ **Haushaltssatzung des Zweckverbandes für weiterführende Schulen im westl. Teil des Landkreises Starnberg für das Haushaltsjahr 2015**

Gemeinsame Bekanntmachung der Gemeinde Gilching und des Landratsamtes Starnberg

◆ Vollzug der Wassergesetze; Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für Brunnen IV Gilching in den Gemeinden Gilching, Gauting und Weißling für die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Gilching

Das Wasserwerk der Gemeinde Gilching versorgt die Gemeinde Gilching mit Trinkwasser. Hierzu nutzt die Gemeinde u.a. das Grundwasser aus Brunnen IV Gilching. Derzeit ist die Grundwasserentnahme aus Brunnen IV mit Bescheid vom 15.11.1996, geändert mit Bescheid vom 26.09.2007, bis zum 31.12.2016 gestattet. Das zum jetzigen Zeitpunkt gültige Wasserschutzgebiet für den o.g. Brunnen (festgesetzt mit Verordnung des Landratsamtes Starnberg vom 23.05.1995) muss an die Erfordernisse der Grundwasserentnahme aus Brunnen IV Gilching sowie an die derzeit gültigen Regeln der Technik angepasst werden. Unter Vorlage der erforderlichen Planunterlagen hat die Gemeinde Gilching die entsprechende Anpassung durch Erlass einer neuen Wasserschutzgebietsverordnung durch das Landratsamt Starnberg beantragt. Das geplante Wasserschutzgebiet kommt zu liegen auf dem Gebiet der Gemarkung Gilching (Gemeinde Gilching), der Gemarkungen Oberpaffenhofen und Hochstadt (jeweils Gemeinde Weißling) sowie der Gemarkung Unterbrunn (Gemeinde Gauting).

Die Antragsunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit vom

01.02.2016 bis einschließlich 01.03.2016

im Wasserwerk der Gemeinde Gilching, Rudolf-Diesel-Straße 3b, 82205 Gilching, und im Rathaus der Gemeinde Weißling, Gautinger Straße 17, 82234 Weißling und im Rathaus der Gemeinde Gauting, Bahnhofstraße 7, 82131 Gauting

während der üblichen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das heißt bis zum 16.03.2016, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei den Auslegungsstellen oder beim Landratsamt Starnberg, Strandbadstraße 2, 82319 Starnberg, Zimmer Nr. 286, Einwendungen erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, wenn alle Beteiligten darauf verzichten. Wird doch eine mündliche Verhandlung (Erörterungstermin) erforderlich, so kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden. Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben. Wenn von mehr als 50 Personen Einwendungen erhoben werden, kann sowohl die Benachrichtigung vom Erörterungstermin als auch die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, durch Erhebung von Einwendungen und durch Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Aufwendungen können nicht erstattet werden.

Gilching, 07.01.2016 Starnberg, 11.01.2016

Gemeinde Gilching - M. Fink, Zweiter Bürgermeister **Landratsamt Starnberg - Karl Roth, Landrat**

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ Bauungsplan Nr. 8023, 5. Änderung für das Gebiet südöstl. der Prinz-Karl-Straße u. südl. der Straße „Am Fuchsengraben“, betr. die Fl.Nrn. 94/3, 94/7, 94/8, 94/9, 94/10, 94/11, 94/14, 95/4, 95/5, 95/6, 95/7 u. 112/2, Gem. Söcking sowie Fl.Nrn. 615/8, 619/2 u. 619/5, Gem. Starnberg; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Bauausschuss hat am 10.12.2015 den Bebauungsplan mit gleichlautendem Fassungsdatum als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird während der allgemeinen Sprechzeiten im

Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 311,

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Im Bebauungsplan etwa genannte DIN-Normen können gleichfalls eingesehen werden.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an die Stadt Starnberg sowie auf das mögliche Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, 14.01.2016

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

STA
Landratsamt Starnberg

Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle

Kostenlose Beratung und Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder:

- in der Erziehung • in der Partnerschaft
- bei schulischen Schwierigkeiten der Kinder
- bei Ablösungsproblemen von Jugendlichen
- Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.

Telefon 08151 148-388
www.lk-starnberg.de/kijufa

Landratsamt Starnberg
Moosstraße 5 • 82319 Starnberg



◆ Bauungsplan Nr. 8105 VII, 1. Änderung Stadtzentrum für ein Teilgebiet zwischen Ludwigstraße, Maximilianstraße und Bahnhofplatz, betr. die Fl.Nrn. 58, 58/4, 48/4 und 47 (Teil), Gemarkung Starnberg, im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 des Baugesetzbuches; Verkürzte und eingeschränkte erneute öffentliche Auslegung

Der Bebauungsplan-Entwurf i. d. F. vom 06.11.2015 mit Begründung liegt gemäß § 4 a Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Zeit

vom 28.01.2016 bis 12.02.2016 bei der Stadt Starnberg, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zimmer 305,

während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden.

Der Bebauungsplan-Entwurf lag bereits öffentlich aus. Die öffentliche Auslegung ist zu wiederholen, da aufgrund der Stellungnahmen zur ersten öffentlichen Auslegung Änderungen vorgenommen wurden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, dies jedoch nur zu folgenden geänderten oder ergänzten, im Entwurf farblich hervorgehobenen Festsetzungen:

- Unter Festsetzung B 2) Nr. 4.3 die Streichung des Passus zu durch das Befahren der Tiefgaragenzufahrt und das Schließen des Tiefgaragentores ausgehenden Geräuschen sowie zur Be- und Entlüftung von Tiefgaragen.
- Unter Festsetzung B 2) Nr. 5.2 die zusätzlich aufgenommenen Bestimmungen für Dachausstiege
- Unter Festsetzung B 2) Nr. 7 die Konkretisierung der zulässigen Abweichung von Standorten für zu pflanzende Bäume sowie die veränderten Bestimmungen zu möglichen Pflanztrögen auf zu begrünenden Flachdächern
- Unter Festsetzung B 2) Nr. 10 die ergänzten Bestimmungen zum Baurecht auf Zeit für das Grundstück Fl.Nr. 48/4

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Bebauungsplanaufstellung erfolgt im vereinfachten Verfahren, weshalb die Durchführung einer Umweltprüfung nicht erforderlich ist.

Starnberg, 14.01.2016

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

◆ Bebauungsplan Nr. 8135, 2. Änderung - Schloßberg Nord mit Grünordnungsplan f. d. Gebiet zw. Mühlbergstraße, westl. Ufer des Georgenbachs, Verbindungsweg Hanfelder Straße/Tutzinger-Hof-Platz u. Nordseite der Schloßbergstraße, betr. die Fl.Nrn. 295 u. 297 (Schloßbergstr. 22 u. 24), Gemarkung Starnberg, im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 des Baugesetzbuches; Verkürzte und eingeschränkte erneute öffentliche Auslegung

Der Bebauungsplan-Entwurf i. d. F. vom 18.12.2015 mit Begründung liegt gemäß § 4 a Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Zeit

vom 28.01.2016 bis 12.02.2016 bei der Stadt Starnberg, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zimmer 305,

während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden. Der Bebauungsplan-Entwurf lag bereits öffentlich aus. Die öffentliche Auslegung ist zu wiederholen, da aufgrund der Stellungnahmen zur ersten öffentlichen Auslegung Änderungen vorgenommen wurden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, dies jedoch nur zur geänderten, im Entwurf farblich hervorgehobenen Festsetzung 5 a), wonach die Neigung für die ausschließlich zulässigen Satteldächer differenziert wird und auf Fl.Nr. 295 solche mit 24° bis 30° und auf Fl.Nr. 297 solche mit 24° bis 34° zulässig sein sollen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Bebauungsplanaufstellung erfolgt im vereinfachten Verfahren, weshalb die Durchführung einer Umweltprüfung nicht erforderlich ist.

Starnberg, 14.01.2016

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

STA
Landratsamt Starnberg

Energieberatung der Verbraucherzentrale Bayern e. V.

Persönliche Beratung (Kosten 7,50 €) im Landratsamt Starnberg:

Nächster Termin: Donnerstag, 21. Januar 2016
13.30 bis 18.00 Uhr

Termine unter Telefon 08151 148-442
www.lk-starnberg.de/energieberatung

Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg



Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

3. Ausgabe vom 20. Januar 2016

Seite 2

Bekanntmachung des Zweckverbandes für weiterführende Schulen im westl. Teil des Landkreises Starnberg

◆ Haushaltssatzung des Zweckverbandes für weiterführende Schulen im westl. Teil des Landkreises Starnberg für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl. S. 65), BayRS 2020-1-1-I, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.96 (GVBl. S. 540) in Verbindung mit Art. 41 Abs. 1 und Art. 42 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555), geändert durch Gesetz vom 10. Aug. 1994 (GVBl. S. 761) und § 17 der Verbandssatzung erlässt die Verbandsversammlung folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2015 wird

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf 2.899.750,- €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf 2.579.922,- €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht eingesetzt.

§ 4

1. Betriebskostenumlage und Umlage Verwaltungshaushalt

Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf, der nach § 18 Abs. 1 der Verbandssatzung auf die Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes umgelegt werden soll und der Schuldendienst für die Errichtung der Anlagen, der nach § 18 Abs. 2 der Verbandssatzung umzulegen ist, wird

- | | |
|---------------------------|-------------|
| a) für die Realschule auf | 252.750,- € |
| b) für das Gymnasium auf | 891.800,- € |

festgesetzt.

2. Investitionsumlage

Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung der Anlagen (mit Ausnahme des Schuldendienstes, der nach § 18 Abs. 2 der Verbandssatzung umgelegt werden soll) wird

- | | |
|---------------------------|------------|
| a) für die Realschule auf | 24.859,- € |
| b) für das Gymnasium auf | -, € |

festgesetzt.

Die Gesamtumlage beläuft sich auf 1.169.409,- €

Der Landkreis Starnberg gewährt dem Zweckverband einen freiwilligen Betriebskostenzuschuss (Gastschülerzuschuss) für alle Schüler aus dem Landkreis Starnberg an der Realschule in Herrsching und am Christoph-Probst-Gymnasium in Gilching in der jeweiligen Höhe wie er in der Ausführungsverordnung zum Bayer. Schulfinanzierungsgesetz (AVBaySchFG) festgesetzt ist.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000,- € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt rückwirkend am 01. Januar 2015 in Kraft.

Gilching, 14. Januar 2016

ZWECKVERBAND FÜR WEITERFÜHRENDE
SCHULEN IM WESTLICHEN TEIL DES
LANDKREISES STARNBERG

Manfred Walter
Verbandsvorsitzender

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 19.3.2015 die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2015 beschlossen.

Das Landratsamt Starnberg hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 16.11.2015 hierzu seine Stellungnahme abgegeben. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Satzung des Zweckverbandes vom 21.1.2016 bis 31.1.2016 im Rathaus der Gemeinde Gilching (ZiNr. 4) während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich aus. Im Übrigen liegt die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan während des ganzen Jahres im Rathaus der Gemeinde Gilching (ZiNr. 4) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht aus.

Gilching, 14. Januar 2016

**Zweckverband für weiterführende Schulen im westl. Teil des Landkreises Starnberg –
Manfred Walter, Verbandsvorsitzender**



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.